

RS Vwgh 2002/7/9 2000/01/0423

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.2002

Index

10/10 Datenschutz

Norm

DSG 1978 §14 Abs1 idF 1994/632;

DSG 1978 §14 Abs3 idF 1994/632;

DSG 2000 §1;

DSG 2000 §31 Abs1;

DSG 2000 §31 Abs2;

Rechtssatz

Die Formulierung in § 31 Abs. 2 DSG 2000, wonach die Datenschutzkommission zur Entscheidung über behauptete Verletzungen der Rechte eines Betroffenen auf Geheimhaltung, auf Richtigstellung oder auf Löschung nach diesem Bundesgesetz zuständig ist (und zwar dann, wenn der Betroffene seine Beschwerde gegen einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs richtet, der nicht als Organ der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit tätig ist), kann keinesfalls so verstanden werden, dass es (in Verbindung mit ihrer Entscheidungskompetenz nach § 31 Abs. 1 leg. cit.) zu einer Reduzierung der Entscheidungsbefugnisse der Datenschutzkommission gekommen sei. Vielmehr deckt ihre Zuständigkeit "zur Entscheidung über behauptete Verletzungen der Rechte eines Betroffenen auf Geheimhaltung" im Hinblick auf den im § 1 DSG 2000 grundrechtlich postulierten "Anspruch auf Geheimhaltung" zusammen mit den weiteren genannten Kompetenzen all das ab, was früher durch § 14 Abs. 1 DSG 1978 erfasst worden ist. Entfallen ist lediglich die verfahrensrechtliche Sonderregelung des § 14 Abs. 3 DSG 1978. Zwar besteht kein Anhaltspunkt dafür, diese nun nicht mehr vorgesehene Konstruktion im Wege der Analogie auf der Basis des DSG 2000 aufrechtzuerhalten. Davon abgesehen ergibt sich aber, dass jedenfalls das DSG 2000 kein Argument dafür bietet, eine Einschränkung der Zuständigkeit der Datenschutzkommission im Bereich des SPG 1991 im Vergleich zur alten Rechtslage anzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010423.X03

Im RIS seit

18.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at